



# **Satzung**

**K+S Aktiengesellschaft  
Kassel**

In der Fassung vom 14. Mai 2025

## **Abschnitt I**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Firma und Sitz**

(1) Die Gesellschaft führt die Firma K+S Aktiengesellschaft.

(2) Sie hat ihren Sitz in Kassel.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand**

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Gewinnung, Verarbeitung und der Vertrieb von Kalium- und Steinsalzen sowie anderen Bodenschätzen und den hierbei anfallenden Haupt- und Nebenerzeugnissen sowie die Nutzung der durch den Bergbau entstandenen unterirdischen Hohlräume, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen, die Herstellung und der Vertrieb von Mischdünger sowie chemischen Erzeugnissen aller Art und der Handel mit allen vorgenannten Bodenschätzen und Waren, die Verwaltung und Verwertung von Grundbesitz sowie die Vornahme aller damit zusammenhängenden Geschäfte und Maßnahmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, solche Unternehmen zu pachten, zu erwerben und zu gründen.

#### **§ 3**

##### **Bekanntmachungen und Informationsübermittlung<sup>1</sup>**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.<sup>2</sup>

Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktionären Informationen auch im Wege der Datenfernübermittlung zu übermitteln.<sup>3</sup>

#### **§ 4**

##### **Grundkapital und Aktien**

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 179.100.000,00 € und ist eingeteilt in 179.100.000 Stückaktien, die am Grundkapital der Gesellschaft in gleichem Umfang beteiligt sind.<sup>4</sup> Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.

(2) Die Aktien lauten auf Namen. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten sollen, so lauten sie auf Namen.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Überschrift geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Mai 2011.

<sup>2</sup> § 3 Satz 1 zuletzt geändert durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 8./9. Mai 2012.

<sup>3</sup> § 3 Satz 2 angefügt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Mai 2011.

<sup>4</sup> § 4 Abs. 1 Satz 1 zuletzt geändert durch Beschluss des Vorstands vom 23. November 2023.

<sup>5</sup> § 4 Abs. 2 neu gefasst durch Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Mai 2011.

(3) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 13. Mai 2030 gegen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens 35.820.000,00 € durch Ausgabe von höchstens 35.820.000 neuen, auf Namen lautende Stückaktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Bei Durchführung einer Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt 10 % des Grundkapitals in den folgenden Fällen auszuschließen:

- a) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom gesetzlichen Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen.
- b) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ausschließen, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des bei Wirksamwerden der Ermächtigung bestehenden oder – sofern dieser Betrag niedriger ist – im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag des Grundkapitals abzusetzen, der auf neue oder zurückgeworbene Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder indirekter Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag des Grundkapitals, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind.
- c) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von 17.910.000,00 € (entsprechend 17.910.000 Stückaktien) ausschließen, wenn die neuen Aktien beim Erwerb eines Unternehmens, von Unternehmensteilen oder einer Unternehmensbeteiligung durch die Gesellschaft als Gegenleistung eingesetzt werden sollen.
- d) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bei Durchführung einer so genannten Aktiendividende (Scrip Dividend), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch ganz oder teilweise als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien in die Gesellschaft einzubringen, ausschließen.

Von den vorstehend unter lit. a) bis d) erteilten Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Vorstand insgesamt nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag der insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet (10 %-Grenze), und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Sofern während der Laufzeit des genehmigten Kapitals bis zu seiner Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm

verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10 %-Grenze anzurechnen.

Die aufgrund dieser Ermächtigung neu ausgegebenen Aktien dürfen zusammen mit aufgrund anderer Ermächtigungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung neu ausgegebenen Aktien und mit Aktien, die auszugeben sind, um während der Laufzeit dieser Ermächtigung begebene Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht oder mit Wandlungs- oder Optionspflicht (Schuldverschreibungen) zu bedienen, einen Anteil von insgesamt 40 % des Grundkapitals bei Wirksamwerden dieser Ermächtigung nicht überschreiten.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen.<sup>6</sup>

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 11. Mai 2026 gegen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens 38.280.000,00 € durch Ausgabe von höchstens 38.280.000 neuen, auf Namen lautende Stückaktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital II). Bei Durchführung einer Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital II ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt 19.140.000,00 € (entsprechend 19.140.000 Stückaktien) in den folgenden Fällen auszuschließen:

- a) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom gesetzlichen Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen.
- b) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ausschließen, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des bei Wirksamwerden der Ermächtigung bestehenden oder – sofern dieser Betrag niedriger ist – im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag des Grundkapitals abzusetzen, der auf neue oder zurückerworrene Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder indirekter Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag des Grundkapitals, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind.
- c) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von 19.140.000,00 € (entsprechend 19.140.000 Stückaktien) ausschließen, wenn die neuen Aktien beim Erwerb eines Unternehmens, von Unternehmensteilen oder einer Unternehmensbeteiligung durch die Gesellschaft als Gegenleistung eingesetzt werden sollen.

---

<sup>6</sup> § 4 Abs. 4 geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Mai 2025.

d) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, soweit dies erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten oder den zur Wandlung oder Optionsausübung Verpflichteten aus Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften begeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde.

Von den vorstehend unter lit. a) bis d) erteilten Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Vorstand insgesamt nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag der insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet (10 %-Grenze), und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Sofern während der Laufzeit des genehmigten Kapitals II bis zu seiner Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10 %-Grenze anzurechnen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital II festzulegen.<sup>7</sup>

(6) Das Grundkapital ist um bis zu 17.910.000,00 € durch Ausgabe von bis zu 17.910.000 auf Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 14. Mai 2025 bis zum 13. Mai 2030 ausgegeben wurden, von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen, oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger der von der Gesellschaft oder von einer Konzerngesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 14. Mai 2025 bis zum 13. Mai 2030 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen mit Wandlungspflicht ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen, oder soweit die Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses vom 14. Mai 2025 bis zum 13. Mai 2030 ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren, und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Stückaktien nehmen von dem Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen; abweichend hiervon kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Stückaktien vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teilnehmen, für das im Zeitpunkt der Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.<sup>8</sup>

---

<sup>7</sup> § 4 Abs. 5 geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Mai 2021.

<sup>8</sup> § 4 Abs. 6 geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Mai 2025.

## **Abschnitt II Verfassung**

### **A. Der Vorstand**

§ 5

#### **Zusammensetzung, Beschlussfassung**

(1) Der Vorstand besteht aus wenigstens zwei Mitgliedern.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat unter Bestimmung ihrer Zahl bestellt. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Sofern Beschlüsse mit einfacher Mehrheit zu fassen sind, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, wenn der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht.

§ 6

#### **Vertretung der Gesellschaft**

(1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen gemeinschaftlich vertreten.

(2) Prokura soll nur als Gesamtprokura erteilt werden.

### **B. Der Aufsichtsrat**

§ 7

#### **Stellung und Verantwortung**

(1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und seiner Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder sind bei gleichen Rechten und Pflichten dem Wohle des Unternehmens verpflichtet und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Seine Geschäftsordnung, die auch ergänzende Bestimmungen zur Satzung enthalten kann, setzt der Aufsichtsrat selbst fest.

§ 8

#### **Zusammensetzung, Wahlen, Amtsdauer<sup>9</sup>**

(1) Der Aufsichtsrat setzt sich nach Maßgabe der zwingenden gesetzlichen Vorschriften zusammen.<sup>10</sup> Soweit die Hauptversammlung bei der Wahl für einzelne oder alle der von ihr zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats nicht einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die

---

<sup>9</sup> § 8 Abs. 3 ersetztlos gestrichen durch Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Mai 2016.

<sup>10</sup> § 8 Abs. 1 Satz 1 geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 7. Mai 2003.

Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.<sup>11</sup>

(2) Gleichzeitig mit den durch die Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle etwa vorzeitig ausgeschiedener Mitglieder treten.

## § 9

### **Niederlegung des Amts, Abberufung**

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.<sup>12</sup>

(2) Ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied kann von seinem Amt vor Ablauf der Zeit, für die es gewählt ist, durch einen mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals gefassten Beschluss der Hauptversammlung abberufen werden.<sup>13</sup>

## § 10

### **Vorsitz, Ausschüsse**

(1) Der Aufsichtsrat wählt jeweils im Anschluss an seine Neuwahl den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Wahl und Abberufung bestimmen sich nach den Regeln des § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG. Sobald eines dieser Ämter zur Erledigung kommt, findet eine Ersatzwahl statt. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.<sup>14</sup> Der Aufsichtsrat kann einen weiteren Stellvertreter wählen. Dabei legt er unter Beachtung der Vorgaben von Gesetz und Satzung die Vertretungsreihenfolge fest.<sup>15</sup>

(2) Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat den in § 27 Abs. 3 Satz 1 MitbestG vorgesehenen Ausschuss.

(3) Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bestellen. Diesen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.

## § 11

### **Einberufung, Beschlussfähigkeit**

(1) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats und die Bestimmung des Tagungsorts erfolgen durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.<sup>16</sup> Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen; sie kann in Schriftform

---

<sup>11</sup> § 8 Abs. 1 Satz 2 neu gefasst durch Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Mai 2016.

<sup>12</sup> § 9 Abs. 1 neu gefasst durch Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Mai 2016.

<sup>13</sup> § 9 Abs. 2 geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Mai 2001.

<sup>14</sup> § 10 Abs. 1 Satz 4 geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Mai 2001.

<sup>15</sup> § 10 Abs. 1 Sätze 5 und 6 neu gefasst durch Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Mai 2023.

<sup>16</sup> § 11 Abs. 1 Satz 1 geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Mai 2001.

oder im Wege elektronischer Kommunikation übermittelt werden.<sup>17</sup> Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind so genau anzugeben, daß eine schriftliche Stimmabgabe möglich ist. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden.

(2) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Mitglieder mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Beschlüsse der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthält sich ein Aufsichtsratsmitglied der Stimme, so nimmt es an der Beschlussfassung teil; die Enthaltung zählt jedoch nicht zu den abgegebenen Stimmen. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen.

(3) Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können ihre schriftliche Stimmabgabe durch andere Aufsichtsratsmitglieder in der Aufsichtsratssitzung überreichen lassen. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats gilt dies auch hinsichtlich seiner Zweitstimme.

(4) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, kann einen Beschluss des Aufsichtsrats durch Einholung von Erklärungen in Schriftform oder im Wege elektronischer oder fernmündlicher Kommunikation herbeiführen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, bestimmten angemessenen Frist von längstens einer Woche widerspricht.<sup>18</sup>

(5) Die Mitglieder des Vorstands können, sofern nicht zur Beratung gelangende persönliche Angelegenheiten derselben eine Ausnahme begründen, den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme beiwohnen.

(6) Willenserklärungen sind für den Aufsichtsrat von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, abzugeben.<sup>19</sup>

## § 12

### **Aufsichtsratsvergütung, Auslagenersatz<sup>20</sup>**

(1) Ein Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Vergütung von 85.000 €. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, jeder stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbache der Vergütung gemäß Satz 1.

(2) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats erhält eine weitere Vergütung von 20.000 € pro Jahr. Der Vorsitzende dieses Ausschusses erhält das Doppelte, ein stellvertretender Vorsitzender das Eineinhalbache dieser weiteren Vergütung.

(3) Ein Mitglied des Strategieausschusses des Aufsichtsrats erhält eine weitere Vergütung von 15.000 € pro Jahr. Der Vorsitzende dieses Ausschusses erhält das Doppelte, ein stellvertretender Vorsitzender das Eineinhalbache dieser weiteren Vergütung.

---

<sup>17</sup> § 11 Abs. 1 Satz 2 geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Mai 2017.

<sup>18</sup> § 11 Abs. 4 neu gefasst durch Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Mai 2017.

<sup>19</sup> § 11 Abs. 6 geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Mai 2001.

<sup>20</sup> § 12 zuletzt geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Mai 2023.

(4) Ein Mitglied des Personalausschusses des Aufsichtsrats erhält eine weitere Vergütung von 5.000 € pro Jahr. Der Vorsitzende dieses Ausschusses erhält das Doppelte, ein stellvertretender Vorsitzender das Eineinhalbache dieser weiteren Vergütung.

(5) Ein Mitglied des ESG-Ausschusses des Aufsichtsrats erhält eine weitere Vergütung von 5.000 € pro Jahr. Der Vorsitzende dieses Ausschusses erhält das Doppelte, ein stellvertretender Vorsitzender das Eineinhalbache dieser weiteren Vergütung.

(6) Ein Mitglied des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats erhält eine weitere Vergütung von 2.500 € pro Jahr, sofern in dem jeweiligen Jahr mindestens zwei Sitzungen stattgefunden haben. Der Vorsitzende dieses Ausschusses erhält das Doppelte, ein stellvertretender Vorsitzender das Eineinhalbache dieser weiteren Vergütung.

(7) Ein Mitglied eines durch den Aufsichtsrat errichteten Sonderausschusses erhält als weitere Vergütung für seine Teilnahme an einer Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 1.000 € pro Sitzung. Der Vorsitzende eines Sonderausschusses erhält das Doppelte pro Sitzung, der stellvertretende Vorsitzende eines Sonderausschusses das Eineinhalbache pro Sitzung. Zuschaltung per Video zu einer Sitzung gilt als Teilnahme und Videokonferenzen gelten als Sitzung. Ein Mitglied eines oder mehrerer Sonderausschüsse erhält pro Kalenderjahr höchstens insgesamt 20.000 € Sitzungsgeld, der Vorsitzende eines oder mehrerer Sonderausschüsse höchstens insgesamt 40.000 €, der stellvertretende Vorsitzender eines oder mehrerer Sonderausschüsse höchstens insgesamt 30.000 €.

(8) Ein Mitglied des Aufsichtsrats, welches dem Aufsichtsrat bzw. einem seiner Ausschüsse nur für einen Teil des Jahres angehört hat, erhält für jeden angefangenen Monat seiner Mitgliedschaft ein Zwölftel der jeweiligen Jahresvergütung gemäß Abs. 1 bis 6. Sitzungsgeld als weitere Vergütung nach Abs. 7 erhält ein Ausschussmitglied für jede Sitzung, an der es teilgenommen hat.

(9) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gegenüber der Gesellschaft Anspruch auf Ersatz der zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen und angemessenen Auslagen. Sie haben ferner Anspruch auf Ersatz der von ihnen aufgrund ihrer Aufsichtsratstätigkeit zu entrichtenden Umsatzsteuer. Die Gesellschaft kann für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die Aufsichtsratstätigkeit auf Kosten der Gesellschaft abschließen.

## § 13

### **Vertraulichkeit**

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

(2) Bei Beendigung des Amtes hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats die in seinem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft dieser zurückzugeben.

## C. Die Hauptversammlung

### § 14

#### **Ort; Ermächtigung zur virtuellen Hauptversammlung<sup>21</sup>**

(1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, oder in einer anderen Stadt der Bundesrepublik Deutschland, die nicht weiter als 200 km davon entfernt liegt.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung), wenn die Hauptversammlung innerhalb von zwei Jahren nach Eintragung dieser von der Hauptversammlung am 14. Mai 2025 beschlossenen Satzungsbestimmung in das Handelsregister stattfindet.<sup>22</sup>

### § 15

#### **Teilnahmerecht<sup>23</sup>**

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die

- a) rechtzeitig angemeldet und
- b) für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind.

(2) Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens, die er mit der Einberufung der Hauptversammlung bekanntmacht.

(3) Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet, wenn ihnen aufgrund eines notwendigen Aufenthalts an einem anderen Ort die physische Präsenz am Ort der Hauptversammlung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre.<sup>24</sup>

### § 16

#### **Leiter der Hauptversammlung**

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Im Fall seiner Verhinderung führt ein von den Aufsichtsratsmitgliedern, die von der Hauptversammlung als Vertreter der Anteilseigner gewählt sind, aus ihren Reihen bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz in der Hauptversammlung. Für den Fall, dass weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch ein von den Anteilseignervertretern gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt,

---

<sup>21</sup> Überschrift von § 14 geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Mai 2023.

<sup>22</sup> § 14 Abs. 2 geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Mai 2025.

<sup>23</sup> § 15 zuletzt geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Mai 2012.

<sup>24</sup> § 15 Abs. 3 neu gefasst durch Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Mai 2023.

wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.<sup>25</sup>

(2) Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er regelt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Ablauf der Hauptversammlung, insbesondere Art, Form und Reihenfolge der Abstimmung. Er kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken, insbesondere zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für

den Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.<sup>26</sup>

(3) Die Hauptversammlung kann auf Anordnung des Versammlungsleiters auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Form der Übertragung ist mit der Einladung bekannt zu machen.<sup>27</sup>

## § 17

### **Beschlussfassung**

(1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Aktionäre können sich in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.<sup>28</sup>

(2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. In den Fällen, in denen das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.

(3) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

## **Abschnitt III**

### **Geschäftsjahr, Jahresabschluss, ordentliche Hauptversammlung**

## § 18

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

---

<sup>25</sup> § 16 Abs. 1 neu gefasst durch Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Mai 2016.

<sup>26</sup> § 16 Abs. 2 ergänzt durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Mai 2006.

<sup>27</sup> § 16 Abs. 3 ergänzt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 7. Mai 2003.

<sup>28</sup> § 17 Abs. 1 Satz 2 ergänzt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 13. Mai 2009.

## § 19

### **Jahresabschluss<sup>29</sup>**

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat sowie dem Abschlussprüfer unverzüglich vorzulegen. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (2) In den ersten fünf Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer unverzüglich vorzulegen.

## § 20

### **Ordentliche Hauptversammlung**

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate jedes Geschäftsjahres statt.
- (2) Sie beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Bestellung des Abschlussprüfers, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

## § 21

### **Gewinnverwendung**

- (1) Der Bilanzgewinn wird, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt, unter die Aktionäre verteilt.
- (2) An der Gewinnausschüttung nehmen die Aktionäre entsprechend ihrem Anteil am Gesellschaftskapital gleichberechtigt teil.
- (3) Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.
- (4) Anstelle oder neben einer Barausschüttung kann von der Hauptversammlung auch eine Sachausschüttung beschlossen werden.<sup>30</sup>

---

<sup>29</sup> § 19 geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 8. Mai 2002.

<sup>30</sup> § 21 Abs. 4 ergänzt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Mai 2006.



K+S Aktiengesellschaft  
Bertha-von-Suttner-Straße 7  
34131 Kassel  
[www.kpluss.com](http://www.kpluss.com)